

Stadt Wil
Stadtkanzlei
Marktgasse 58
CH-9500 Wil

Wil, den 1. Mai 2015

Vernehmlassungsantwort: Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Wir haben keine Änderungsvorschläge zum genannten Reglement. Unseres Erachtens drängt sich die Wahl des vom Stadtrat favorisierten Modells Nr. 3 aus abgabenrechtlichen Überlegungen geradezu auf.

Aus dem Gesetzmässigkeitsprinzip im Abgaberecht folgt, dass sich die Höhe einer Abgabe zwingend nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip richten muss, wenn der Gesetzgeber, wie vorliegend, deren Bemessung an die Exekutive delegiert. Das Prinzip der Kostendeckung besagt, dass der gesamthafte Abgabenertrag die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf, während das Prinzip des Äquivalenz gebietet, dass die Höhe der Abgabe im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Gegenleistung stehen muss.¹

Gemäss dem bisherigen Modell der Stadt Wil (Nr. 1), welches auf dem kantonalen Gebührentarif für die amtliche Vermessung beruht, richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Gebäudewert. Eine so bemessene Gebühr lässt das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip ausser Acht, da ein Zusammenhang zwischen dem Gebäudewert einerseits und den effektiv anfallenden Kosten resp. dem Wert der Leistung andererseits nicht ersichtlich ist. Dies kann je nach Konstellation zum Ergebnis führen, dass nicht gedeckte Vermessungskosten den allgemeinen Gemeindehaushalt belasten, oder dass Gebäudeeigentümer mit einer verdeckten Vermögenssteuer belastet werden. Vermutlich würde dieser Gebührentarif, analog zum Beispiel in BGE

¹ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, Rz. 2695, 2703, 2704, 2705

130 III 225, im Rahmen einer richterlichen Überprüfung als unzulässig erklärt. Generell sind starre Prozent- und Promillegebühren im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip fragwürdig.² Es ist daher begrüssenswert, dass der Stadtrat von der Fortführung des Modells 1 absehen will.

Das Modell 2 ist unter den Gesichtspunkten der Kostendeckung und der Äquivalenz unbedenklich, soweit es um die blosser Weiterverrechnung der effektiven Kosten des Geometers geht. Hingegen stellt die Erhebung einer Verwaltungsgebühr, welche sich nicht am Aufwand bzw. an der Leistung des Grundbuchamtes bemisst, sondern als pauschaler Zuschlag von 15% auf die Geometerkosten ausgestaltet wird, wiederum eine Missachtung der beiden Prinzipien dar.

Aufgrund der Feststellung im Protokollauszug (SRB 45/2015), wonach der Zeitaufwand für das Grundbuchamt unabhängig vom Objektwert und den Geometerkosten bei ca. 15 Minuten pro Fall liegt, erscheint uns die Erhebung einer pauschalen Verwaltungsgebühr von CHF 80.- als gerechtfertigt. Wir befürworten somit die Wahl des Modells Nr. 3, weil dieses nach unserer Einschätzung als einziges der drei Bemessungsmodelle dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen

Junge Grüne Wil-Fürstenland



Sebastian Koller

² Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, Rz. 2641